

Allgemeine Vertragsbedingungen Online-Produktvertrag für Stromlieferungen in Niederspannung im Vertriebsgebiet der citiwerke – eine Marke der Thüga Energie GmbH

Präambel: citiwerke ist eine Marke der Thüga Energie GmbH, Industriestr. 9, 78224 Singen. Bei jedem Vertragsabschluss mit citiwerke ist die Thüga Energie GmbH, Industriestr. 9, 78224 Singen, der Vertragspartner.

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der citiwerke.
- 1.2 Der Stromverbrauch beträgt im Jahr höchstens 100.000 kWh, mindestens aber 1.000 kWh.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4 Es darf kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrages bei citiwerke ab, wenn dieser den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und im letzten Schritt den Button „Kostenpflichtigen Auftrag absenden“ anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von citiwerke eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei citiwerke bestätigt und alle erheblichen Vertragsangaben und Auftragsdaten enthält (Auftragseingangs-Bestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot mit den dort genannten Vertragsangaben bei citiwerke eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei citiwerke gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.citiwerke.com abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald citiwerke dem Kunden in einer weiteren E-Mail (Auftragsbestätigung) das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Liefertermin mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Die Auftragsbestätigung der citiwerke wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Die Auftragsbestätigung enthält alle wesentlichen Angaben zum Vertrag.
- 2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.4 Wurde dem Kunden in der Auftragsbestätigung ein einmaliger Sofortbonus zugesagt, wird dieser innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf das vom Kunden angegebene Konto ausbezahlt. Sollte der citiwerke in diesem Zeitraum keine Bankverbindung vorliegen, behält sich die citiwerke vor, den Bonus mit fälligen Forderungen, wie z.B. den laufenden Abschlägen oder der anstehenden Jahresverbrauchsabrechnung, zu verrechnen. Der Sofortbonus wird ausschließlich Neukunden gewährt. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsabschluss nicht von citiwerke/Thüga Energie GmbH beliefert wurde.

3. Vertragsdurchführung

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die citiwerke bei Änderungen unverzüglich zu informieren. Ist die Erreichbarkeit über die vom Kunden benannte E-Mail-Adresse nicht oder nicht mehr gewährleistet, ist citiwerke berechtigt, die Kommunikation auch dauerhaft auf eine kostenpflichtige (pauschale Vergütung von 10 Euro pro Jahr) postalische Kommunikation umzustellen. Ferner ist citiwerke in diesem Fall berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- 3.2 Über die angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde die vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen der citiwerke, insbesondere Rechnungen; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt.
- 3.3 Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) können per E-Mail, über den Online-Service im Internet oder über die kostenfreie Kundenhotline erfolgen.
- 3.4 Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden.

4. Vertragslaufzeit

- 4.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit). Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Laufzeitende in Textform gekündigt wird.
- 4.2 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 4.3 Die citiwerke haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 1.000 kWh unterschreitet oder 100.000 kWh übersteigt.
- 4.4 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann - auch während der Grundlaufzeit - zwei Wochen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 4.5 Die citiwerke werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

5. Strompreis und Preisanpassung

- 5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der citiwerke für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der citiwerke in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkündenumlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 5.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 5.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können die citiwerke ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 5.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die citiwerke den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 5.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 5.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die citiwerke hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die citiwerke, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 5.1 und ggf. 5.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die citiwerke wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 5.5 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die citiwerke wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der citiwerke www.citiwerke.com einsehbar.
- 5.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der citiwerke zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde der citiwerke in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 5.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise können im Internet unter www.citiwerke.com abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

6. Haftung

- 6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 6.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die citiwerke von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die citiwerke an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der citiwerke nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der citiwerke beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 6.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die citiwerke bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die citiwerke und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

7. Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt in der Regel durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat), auf Kundenwunsch auch durch Überweisung / Dauerauftrag. Bei Überweisung / Dauerauftrag wird der dadurch verursachte Mehraufwand dem Kunden pauschal berechnet.

Bei Zahlungsver säumnissen erhält der Kunde von uns zuerst eine Zahlungserinnerung (Mahnung). Sollte der Kunde trotz Aufforderung keine Zahlung leisten, mahnen wir ihn erneut, verbunden mit der Androhung der Vertragskündigung. Wenn der Kunde auch auf diese Aufforderung binnen 2 Wochen nicht reagiert, werden wir den citistrom12-Stromliefervertrag kündigen und die Stromversorgung beenden.

8. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von citiwerke automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

9. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 9.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der citiwerke, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der citiwerke, c/o Thüga Energie GmbH, Industriestr. 9, 78224 Singen, E-Mail: onlineservice@citiwerke.de zu wenden.
- 9.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei citiwerke beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die citiwerke die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 9.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen citiwerke und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die citiwerke der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 9.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.
- 9.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

10. Sonstiges

- 10.1 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz - (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.
- 10.2 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die citiwerke sind verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 10.4 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

11. Hinweise zur Energieeinsparung

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.thuega-energie.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.